Die mags wird aufgefordert, evtl. in den Gebühren enthaltenen Kostenanteile für die so genannten „Mülldetektive“ zu dokumentieren, aus dem Gebührenbescheid herauszurechnen, den Gebührenbescheid für mein Objekt anzupassen und einen neuen Gebührenbescheid zu erstellen.

Begründung:

Hierbei handelt es sich nicht um individuell zurechenbare Leistungen.

Vielmehr soll es Aufgabe und Ziel der „Mülldetektive“ sein, Verursacher von „wilden Müllablagerungen“ ausfindig zu machen und diese dann mit den Kosten zu belasten.

Insofern sind diese Kosten diesen Verursachern zuzuordnen und nicht den Gebührenzahlern als Abfallgebühren, welche diese unzweifelhaft nicht sind, die mit diesen Müllablagerungen nichts zu tun haben.

Die genannten Leistungen dürfen nicht Bestandteil der individuellen Abfallgebühren sein.